

EG-Sicherheitsdatenblatt gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008

1. Bezeichnung

Produktbezeichnung	Bauer-Kompressorenöl
Bestell-Nr.	N19745
Verwendung des Produkts	Verdichter- und Vakuumpumpenöl
Bezeichnung des Unternehmens	BAUER KOMPRESSOREN GmbH, Stäblistraße 8, D-81477 München Telefon +49(0)89-78049-0, Telefax +49(0)89-78049-167
Notrufnummer des Unternehmens	Telefon +49(0)89-78049-0

2. Mögliche Gefahren

Kennzeichnungselemente	Kennzeichnung gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 (CLP)
EG-Einstufung	Das Gemisch ist nicht als gefährlich eingestuft im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 (CLP)
Sonstige Gefahren	Das Gemisch enthält keinen vPvB-Stoff (vPvB = very persistent, very bioaccumulative) bzw. fällt nicht unter den Anhang XIII der Verordnung 1907/2006. Das Gemisch enthält keinen PBT-Stoff (PBT= persistent, bioaccumulative, toxic) bzw. fällt nicht unter den Anhang XIII der Verordnung (EG) 1907/2006. Kann allergische Reaktionen hervorrufen. Produkt kann einen Film auf der Wasseroberfläche bilden, der den Sauerstoffaustausch verhindern kann.

3. Zusammensetzung/Angaben zu Bestandteilen

Stoffe Produktname	Nicht anwendbar
---------------------------	-----------------

4. Erste-Hilfe-Massnahmen

Allgemeine Informationen	Eine Gesundheitsgefahr ist bei Umgang unter normalen Bedingungen nicht zu erwarten.
Einatmung	Bei normalen Gebrauchsbedingungen keine Behandlung notwendig. Wenn Symptome anhalten, Arzt aufsuchen.
Hautkontakt	Verschmutzte Kleidung entfernen. Den exponierten Bereich mit Wasser spülen und dann mit Seife waschen, falls diese vorhanden. Bei anhaltender Reizung Arzt aufsuchen.
Augenkontakt	Auge mit reichlich Wasser ausspülen. Kontaktlinsen entfernen. Bei anhaltender Reizung Arzt aufsuchen.
Verschlucken	Mund gründlich spülen. Kann Erbrechen herbeiführen, viel Wasser zu trinken geben, sofort Arzt aufsuchen.
Selbstschutz des Ersthelfers	Ersthelfer müssen unbedingt geeignete persönliche Schutzausrüstung tragen, die für den Vorfall, die Verletzung und die Umgebung angemessen ist.
Wichtigste akute oder verzögert auftretende Symptome und Wirkungen	Es können auftreten: Dermatitis (Hautentzündung) Empfindliche Personen: Allergische Reaktion möglich. In bestimmten Fällen kann es vorkommen, dass die Vergiftungssymptome erst nach längerer Zeit/ nach mehreren Stunden auftreten.
Hinweise auf ärztliche Soforthilfe oder Spezialbehandlung	Ärztliche Hinweise: Symptomatische Behandlung.

5. Massnahmen zur Brandbekämpfung

Allgemeine Informationen	Im Brandbereich nur Notfallrettungsdienst zulassen
Geeignete Löschmittel	CO ₂ , Löschpulver, Schaum
Ungeeignete Löschmittel	Wasservollstrahl

Besondere vom Stoff oder Gemisch ausgehende Gefahren

Als gefährliche Verbrennungsprodukte können entstehen: Kohlenoxide, Stickoxide, Toxische Pyrolyseprodukte. Heißes Produkt entwickelt brennbare Dämpfe.

Hinweise für die Brandbekämpfung

Explosions- und Brandgase nicht einatmen. Umluftunabhängiges Atemschutzgerät. Je nach Brandgröße ggf. Vollschutz. Gefährdete Behälter mit Wasser kühlen. Kontaminiertes Löschwasser entsprechend den behördlichen Vorschriften entsorgen.

6. Massnahmen bei unbeabsichtigter Freisetzung

Allgemeine Informationen

Kontakt mit verschüttetem oder freigesetztem Material vermeiden.

Anleitung zur Auswahl der persönlichen Schutzausrüstung siehe Punkt 8 des Sicherheitsdatenblattes. Für Hinweise zur Entsorgung siehe Abschnitt 13 dieses Sicherheitsdatenblattes. Alle behördlichen und internationalen Vorschriften beachten

**Personenbezogene
Vorsichtsmaßnahmen,
Schutzausrüstungen und in Notfällen
anzuwendende Verfahren**

Für ausreichende Belüftung sorgen. Augen- und Hautkontakt vermeiden. Ggf. Rutschgefahr beachten

Umweltschutzmaßnahmen

Angemessene Rückhaltmaßnahmen ergreifen, um eine Umweltverschmutzung zu vermeiden. Eindringen in das Abwassersystem, in Flüsse oder Oberflächengewässer durch Errichten von Sperren aus Sand bzw. Erde oder durch andere geeignete Absperurmaßnahmen verhindern

Reinigungsmethoden

Rutschgefahr beim Verschütten. Unfälle vermeiden, unverzüglich reinigen. Ausbreitung durch eine Sperre von Sand, Erde oder anderem Rückhaltmaterial verhindern. Flüssigkeit direkt oder in saugfähigem Material beseitigen. Rückstand mit einem Adsorbens wie Erde, Sand oder einem anderen geeigneten Material aufsaugen und ordnungs- gemäß entsorgen

Zusätzliche Hinweise

Bei größeren, nicht auffangbaren Verschüttungen Behörden informieren

7. Handhabung und Lagerung

Allgemeine Sicherheitsvorkehrungen	Für gute Raumlüftung sorgen. Ölnebelbildung vermeiden. Nicht auf Temperaturen in der Nähe des Flammpunktes erwärmen. Keine produktgetränkten Putzlappen in den Hosentaschen mitführen. Essen, Trinken, Rauchen sowie Aufbewahren von Lebensmitteln im Arbeitsraum verboten. Hinweise auf dem Etikett sowie Gebrauchsanweisung beachten.
Hinweise zu allgemeinen Hygienemaßnahmen am Arbeitsplatz	Die allgemeinen Hygienemaßnahmen im Umgang mit Chemikalien sind anzuwenden. Vor den Pausen und bei Arbeitsende Hände waschen. Von Nahrungsmitteln, Getränken und Futtermitteln fernhalten. Vor dem Betreten von Bereichen, in denen gegessen wird, kontaminierte Kleidung und Schutzausrüstungen ablegen.
Lagerung	Produkt nur in Originalverpackungen und geschlossen lagern. Produkt nicht in Durchgängen und Treppenaufgängen lagern. Nicht zusammen mit Oxidationsmittel lagern. Lösungsmittelbeständiger Fußboden. An gut belüftetem Ort lagern. Vor Sonneneinstrahlung sowie Wärmeeinwirkung schützen.

8. Expositionsbegrenzung und persönliche Schutzausrüstung

Expositionsbegrenzung	Für gute Lüftung sorgen. Dies kann durch lokale Absaugung oder allgemeine Abluft erreicht werden. Falls dies nicht ausreicht, um die Konzentration unter den Arbeitsplatzgrenzwerten (AGW) zu halten, ist ein geeigneter Atemschutz zu tragen. Gilt nur, wenn hier Expositionsgrenzwerte aufgeführt sind.
Persönliche Schutzausrüstung	Die allgemeinen Hygienemaßnahmen im Umgang mit Chemikalien sind anzuwenden. Vor den Pausen und bei Arbeitsende Hände waschen. Von Nahrungsmitteln, Getränken und Futtermitteln fernhalten. Vor dem Betreten von Bereichen, in denen gegessen wird, kontaminierte Kleidung und Schutzausrüstungen ablegen.
Atemschutz	Im Normalfall nicht erforderlich.

Handschutz	Chemikalienbeständige Schutzhandschuhe (EN 374). Gegebenenfalls Schutzhandschuhe aus Nitril (EN 374) Schutzhandschuhe aus PVC (EN 374) Handschutzcreme empfehlenswert. Die ermittelten Durchbruchzeiten gemäß EN374 Teil 3 wurden nicht unter Praxisbedingungen durchgeführt. Es wird eine maximale Tragezeit, die 50% der Durchbruchzeit entspricht, empfohlen.
Augenschutz	Schutzbrille oder Vollmaske tragen, wenn Spritzer leicht auftreten können. Geprüft nach EU-Standard EN166.
Thermische Gefahren	Falls zutreffend, sind diese bei den Einzelschutzmaßnahmen (Augen-/Gesichtsschutz, Hautschutz, Atemschutz) aufgeführt.
Zusatzinformationen zum Handschutz	Es wurden keine Tests durchgeführt. Die Auswahl wurde bei Gemischen nach bestem Wissen und über die Informationen der Inhaltsstoffe ausgewählt. Die Auswahl wurde bei Stoffen von den Angaben der Handschuhhersteller abgeleitet. Die endgültige Auswahl des Handschuhmaterials muss unter Beachtung der Durchbruchzeiten, Permeatrionsraten und der Degradation erfolgen. Die Auswahl eines geeigneten Handschuhs ist nicht nur vom Material, sondern auch von weiteren Qualitätsmerkmalen abhängig und von Hersteller zu Hersteller unterschiedlich. Bei Gemischen ist die Beständigkeit von Handschuhmaterialien nicht vorausberechenbar und muss deshalb vor dem Einsatz überprüft werden. Die genaue Durchbruchzeit des Handschuhmaterials ist beim Schutzhandschuhhersteller zu erfahren und einzuhalten.

9. Physikalische und chemische Eigenschaften

Aggregatzustand	Flüssig
Farbe	Gelb
Geruch	Mild
pH	Nicht anwendbar
Siedebereich	Nicht bestimmt
Fließpunkt	Nicht bestimmt
Flammpunkt	270°C
Obere/unter Entflammbarkeits- oder Explosionsgrenzen	Nicht bestimmt
Selbstentzündungstemperatur	420°C
Dichte	0,965 g/ml (20°C)
Wasserlöslichkeit	Unlöslich
Verteilungskoeffizient n-Octanol/Wasser	Nicht bestimmt
Kinematische Viskosität	145 mm ² /s (40°C)
Dampfdichte (Luft = 1)	Nicht bestimmt

Verdunstungsgeschwindigkeit	Nicht bestimmt
Zersetzungstemperatur	Nicht bestimmt
Entflammbarkeit	Nicht bestimmt
Oxidierende Eigenschaften	Nein
Explosive Eigenschaften	Nicht bestimmt

10. Stabilität und Reaktivität

Reaktivität	Siehe auch Chemische Stabilität und Gefährliche Zersetzungsprodukte. Das Produkt wurde nicht geprüft
Chemische Stabilität	Siehe auch Reaktivität und Gefährliche Zersetzungsprodukte. Bei sachgerechter Lagerung und Handhabung stabil.
Möglichkeit gefährlicher Reaktionen	Siehe auch Reaktivität und Gefährliche Zersetzungsprodukte. Keine Zersetzung bei bestimmungsgemäßer Verwendung.
Zu vermeidende Bedingungen	Siehe auch Abschnitt 7.
Unverträgliche Materialien	Siehe auch Abschnitt 7. Kontakt mit starken Oxidationsmitteln meiden. Kontakt mit starken Alkalien meiden. Kontakt mit starken Säuren meiden.
Gefährliche Zersetzungsprodukte	Siehe auch Reaktivität bis Unverträgliche Materialien. Siehe auch Abschnitt 5. Keine Zersetzung bei bestimmungsgemäßer Verwendung.

11. Toxikologische Angaben

Akute Toxizität, oral	k.D.v.
Akute Toxizität, dermal	k.D.v.
Akute Toxizität, inhalativ	k.D.v.
Ätz-/Reizwirkung auf die Haut	k.D.v.
Schwere Augenschädigung/-reizung	k.D.v.
Sensibilisierung der Atemwege/Haut	k.D.v.
Keimzell-Mutagenität	k.D.v.
Karzinogenität	k.D.v.

Reproduktionstoxizität	k.D.v.
Spezifische Zielorgan- Toxizität – einmalige Exposition (STOT-SE)	k.D.v.
Spezifische Zielorgan- Toxizität – wiederholte Exposition (STOT-RE)	k.D.v.
Aspirationsgefahr	k.D.v.
Symptome	k.D.v.
Sonstige Angaben	Einstufung gemäß Berechnungsverfahren.

12. Umweltbezogene Angaben

Toxizität, Fische	k.D.v.
Toxizität, Daphnien	k.D.v.
Toxizität, Algen	k.D.v.
Persistenz / Abbaubarkeit	k.D.v.
Bioakkumulation	k.D.v.
Ergebnisse der PBT- und vPvB- Beurteilung	k.D.v.
Andere ungünstige Effekte	k.D.v.
Sonstige Angaben	Gemäß der Rezeptur keine AOX enthalten.

13. Hinweise zur Entsorgung

Verfahren zur Abfallbehandlung für den Stoff/Gemisch/Restmengen	<p>Getränkte verunreinigte Putzlappen, Papier oder anderes organisches Material stellt eine Brandgefahr dar und muss kontrolliert gesammelt und entsorgt werden. Die genannten Abfallschlüssel sind Empfehlungen aufgrund der voraussichtlichen Verwendung dieses Produktes. Aufgrund der speziellen Verwendung und Entsorgungsgegebenheiten beim Verwender können unter Umständen auch andere Abfallschlüssel zugeordnet werden. (2014/955/EU) 13 02 06 synthetische Maschinen-, Getriebe- und Schmieröle</p> <p>Empfehlung: Von der Entsorgung über das Abwasser ist abzuraten. Örtlich</p>
--	---

behördliche Vorschriften beachten. Stofflicher Verwertung zuführen. Zum Beispiel geeignete Verbrennungsanlage. Technische Verordnung über Abfälle in der letztgültigen Fassung beachten (TVA, SR 814.600, Schweiz) Verordnung über den Verkehr mit Abfällen in der letztgültigen Fassung beachten (VeVA, SR 814.610, Schweiz). Verordnung des UEVK über Listen zum Verkehr mit Abfällen in der letztgültigen Fassung beachten (LVA, SR 814.610.1, Schweiz).

Entsorgung ungereinigter Verpackungen

Örtliche behördliche Vorschriften beachten. Behälter vollständig entleeren. Nicht kontaminierte Verpackungen können wiederverwendet werden. Nicht reinigungsfähige Verpackungen sind wie der Stoff zu entsorgen. Technische Verordnungen über Abfälle in der letztgültigen Fassung beachten (TVA, SR 814.600, Schweiz). Verordnung über den Verkehr mit Abfällen in der letztgültigen Fassung beachten (VeVA, SR 814.610, Schweiz). Verordnung des UEVK über Listen zum Verkehr mit Abfällen in der letztgültigen Fassung beachten (LVA, SR 814.610.1, Schweiz)

14. Angaben zum Transport**ADR**

Dieses Produkt ist als ungefährlich für diese Transportart eingestuft. Daher sind 14.1 UN- Nummer, 14.2 Ordnungsgemäße UN-Versandbezeichnung, 14.3 Transportgefahrenklassen, 14.4 Verpackungsgruppe, 14.5 Umweltgefahren, 14.6 Besondere Vorsichtsmaßnahmen für den Verwender, nicht relevant.

RID

Dieses Produkt ist als ungefährlich für diese Transportart eingestuft. Daher sind 14.1 UN- Nummer, 14.2 Ordnungsgemäße UN-Versandbezeichnung, 14.3 Transportgefahrenklassen, 14.4 Verpackungsgruppe, 14.5 Umweltgefahren, 14.6 Besondere Vorsichtsmaßnahmen für den Verwender, nicht relevant.

ADN

Dieses Produkt ist als ungefährlich für diese Transportart eingestuft. Daher sind 14.1 UN- Nummer, 14.2 Ordnungsgemäße UN-Versandbezeichnung, 14.3 Transportgefahrenklassen, 14.4 Verpackungsgruppe, 14.5 Umweltgefahren, 14.6 Besondere Vorsichtsmaßnahmen für den Verwender, nicht relevant. CDNI Abfallübereinkommen : NST 8963 Glykole, nicht spezifiziert

IMDG

Dieses Produkt ist als ungefährlich für diese Transportart eingestuft. Daher sind 14.1 UN- Nummer, 14.2 Ordnungsgemäße UN-Versandbezeichnung, 14.3 Transportgefahrenklassen, 14.4 Verpackungsgruppe, 14.5

Umweltgefahren, 14.6 Besondere Vorsichtsmaßnahmen für den Verwender, nicht relevant.

IATA (Länderspezifische Abweichungen sind möglich)

Dieses Produkt ist als ungefährlich für diese Transportart eingestuft. Daher sind 14.1 UN- Nummer, 14.2 Ordnungsgemäße UN-Versandbezeichnung, 14.3 Transportgefahrenklassen, 14.4 Verpackungsgruppe, 14.5 Umweltgefahren, 14.6 Besondere Vorsichtsmaßnahmen für den Verwender, nicht relevant.

15. Vorschriften

Vorschriften zu Sicherheit, Gesundheits- und Umweltschutz/ spezifische Rechtsvorschriften für den Stoff oder das Gemisch

Nationale Vorschriften/Verordnungen für die Einhaltung von Höchstmengen bzgl. Phosphaten bzw. Phosphorverbindungen sind zu beachten und einzuhalten. Einstufung und Kennzeichnung siehe Abschnitt 2. Beschränkungen beachten: Die allgemeinen Hygienemaßnahmen im Umgang mit Chemikalien sind anzuwenden.
 Richtlinie 2010/75/EU (VOC): 0% VOC(CH): 0%
 MAK/BAT: Siehe Abschnitt 8.
 Chemikalienverordnung, ChemV beachten (SR 813.11, Schweiz).
 Chemikalien-Risikoreduktions-Verordnung, ChemRRV beachten (SR 814.81, Schweiz).
 Luftreinhalte-Verordnung, LRV beachten (SR 814.318.142.1, Schweiz).
 Verordnung über den Schutz vor Strörfällen (Störfallverordnung, StfV) beachten (SR 814.012, Schweiz).
 VbF (Österreich): Entfällt
 Wassergefährdungsklasse (Deutschland): 1
 Selbsteinstufung: Ja (VwVwS)
 Flüssigkeit der Klasse B (d.h. Flüssigkeiten, die Wasser in großen Mengen verunreinigen können) gem. „Klassierung wassergefährdender Flüssigkeiten“ (Schweiz, BAFU, 09.03.2009, (I061-0918))

Stoffsicherheitsbeurteilung

Eine Stoffsicherheitsbeurteilung ist für Gemische nicht vorgesehen.

16. Sonstige Angaben

Einstufung und verwendete Verfahren zur Ableitung der Einstufung des Gemisches gemäß der Verordnung (EG) 1272/2008 (CLP) Entfällt

17. Legend

AC	Article Categories (= Erzeugniskategorien)
ACGIH	American Conference of Governmental Industrial Hygienists
ADR	Accord européen relative au transport international des marchandises Dangereuses par Route (=Europäisches Übereinkommen über die international Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße)
AOEL	Acceptable Operator Exposure Level
AOX	Adsorbierbare organische Halogenverbindungen
allg.	Allgemein
Art., Art. No	Artikelnummer
ATE	Acute Toxicity Estimate gemäß der Verordnung (EC) 1272/2008 (CLP)
BAFU	Bundesamt für Umwelt (Schweiz)
BAM	Bundesanstalt für Materialforschung und –prüfung
BAT	Biologische Arbeitsstofftoleranzwerte (Schweiz)
BAuA	Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin
BCF	Bioconcentration factor (= Biokonzentrationsfaktor)
Bem.	Bemerkung
BG	Berufsgenossenschaft
BGV	Berufsgenossenschaftliche Vorschrift
BGW	Biologischer Grenzwert (TRGS 903, Deutschland)
BHT	Butylhydroxytoluol (=2,6-Di-t-butyl-4-methyl-phenol)
BOD	Biochemical oxygen demand (= biochemischer Sauerstoffbedarf)
BSEF	Bromine Science and Environmental Forum
bw	Body weight
CAS	Chemical Abstracts Service
CEC	Coordinating European Council for the Development of Performance Tests for Fuels, Lubricants and Other Fluids
CESIO	Comité Européen des Agents de Surface et de leuts Intermédiaires Organiques (= Europäischer Verband für oberflächenaktive Substanzen und deren organische Zwischenprodukte)
ChemRRV	Chemikalien-Risikoreduktions-Verordnung (Schweiz)
CIPAC	Collaborative International Pesticides Analytical Council
CLP	Classification, Labelling and Packaging (Verordnung (EC) Nr. 1272/2008 über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Stoffen und Gemischen)
CMR	Carcinogenic, mutagenic, reproductive toxic (krebserzeugend, erbgutverändernd, fortpflanzungsgefährdend)
COD	Chemical oxygen demand (= chemischer Sauerstoffbedarf – CSB)
CTFA	Cosmetic, Toiletry, and Fragrance Association
DIN	Deutsches Institut für Normung
DMEL	Derived Minimum Effect Level (= abgeleiteter Minimal-Effekt-Grenzwert)
DNEL	Derived No Effect Level (= abgeleiteter Nicht-Effekt-Grenzwert)
DOC	Dissolved organic carbon (= gelöster organischer Kohlenstoff)

DT50	Dwell Time – 50% reduction of start concentration (Verweilzeit 50% Konzentration – Als DT50-Wert wird der Zeitraum bezeichnet, in dem die Anfangskonzentration einer Substanz auf die Hälfte abnimmt.)
DVS	Deutscher Verband für Schweißen und verwandte Verfahren
dw	Dry weight (= Trockengewicht)
EAK	Europäischer Abfallkatalog
ECHA	European Chemicals Agency (= Europäische Chemikalienagentur)
EG	Europäische Gemeinschaft
EINECS	European Inventory of Existing Commercial Chemical Substances
ELINCS	European List of Notified Chemical Substances
EN	Europäische Normen
EPA	Unites States Environmental Protection Agency (USA)
ERC	Environmental Release Categories (Umweltfreisetzungskategorien)
ES	Exposure scenario
Etc.	Et cetera
EU	Europäische Union
EWG	Europäische Wirtschaftsgemeinschaft
EWR	Europäischer Wirtschaftsraum
Fax.	Faxnummer
Gem.	gemäß
Ggf.	gegebenenfalls
GHS	Globally Harmonized System of Classification and Labelling of Chemicals (= Global Harmonisiertes System zur Einstufung und Kennzeichnung von Chemikalien)
GWP	Global warming potential (Treibhauspotenzial)
HET-CAM	Hen's Egg Test – Chorionallantoic Membrane
HGWP	Halocarbon Global Warming Potential
IARC	International Agency for Research on Cancer (= Internationale Agentur für Krebsforschung)
IATA	International Air Transport Association (= Internationale Flug-Transport-Vereinigung)
IBC	Intermediate Bulk Container
IBC (Code)	Intermediate Bulk Container (Code)
IC	Inhibitorische Konzentration
IMDG-code	International Maritime Code for Dangerous Goods (= Gefährliche Güter im internationalen Seeschiffsverkehr)
Inkl.	Inclusive, einschließlich
IUCLID	International Uniform Chemical Information Database
k.D.v.	Keine Daten vorhanden
LC	Letalkonzentration
LD	Letale (tödliche Dosis einer Chemikalie)
LD50	Lethal Dose, 50% (= mittlere letale Dosis)
LFBG	Lebensmittel-, Bedarfsgegenstände- und Futtermittelgesetzbuch (Deutschland)
LOEC	Lowest Observed Effect Concentration (= Niedrigste Konzentration, bei der eine Wirkung beobachtet wird)

LOEL	Lowest Observed Effect Level (= Niedrigste Dosis, bei der eine Wirkung beobachtet wird)
LQ	Limited Quantities (= begrenzte Mengen)
LRV	Luftreinhalte-Verordnung (Schweiz)
LVA	Listen über den Verkehr mit Abfällen (Schweiz)
MAK	Maximale Arbeitsplatzkonzentrationswerte gesundheitsgefährdender Stoffe (MAK-Werte) (Schweiz)
MARPOL	Internationale Übereinkommen zur Verhütung der Meeresverschmutzung durch Schiffe
n.a.	Nicht anwendbar
n.g.	Nicht geprüft
n.v.	Nicht verfügbar
NIOSH	National Institute of Occupational Safety und Health (USA)
NOAEL	No Observed Adverse Effect Level (=Dosis ohne beobachtete schädigende Wirkung)
NOEC	No Observed Effect Concentration (= Tierexperimentell festgelegte höchste Konzentration, bei der keine Wirkung (schädigender Effekt) mehr nachweisbar ist)
NOEL	No Observed Effect Level (= Tierexperimentell festgelegte höchste Dosis, bei der keine Wirkung (schädigender Effekt) mehr nachweisbar ist)
ODP	Ozone Depletion Potential (Ozonabbaupotenzial)
OECD	Organisation for Economic Co-operation and Development (= Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung)
Org.	organisch
PAK	Polyzyklischer aromatischer Kohlenwasserstoff
PBT	Persistent, bioaccumulative and toxic (= persistent, bioakkumulierbar und toxisch)
PC	Chemical product category (= Produktkategorie)
PE	Polyethylene
PNEC	Predicted No Effect Concentration (= abgeschätzte Nicht-Effekt-Konzentration)
POCP	Photochemical ozone creation potential (= Photochemisches Ozonbildungspotenzial)
PP	Polypropylen
PROC	Process category (= Verfahrenskategorie)
PTFE	Polytetrafluorethylene
PUR	Polyurethane
PVC	Polyvinylchlorid
REACH	Registration, Evaluation, Authorisation and Restriction of Chemical (Regulation (EC) No 1907/2006 concerning the Registration, Evaluation, Authorisation and Restriction of Chemicals
REACH-IT Lis-No.	9xx-xxx-x No. is automatically assigned, e.g. to pre-registrations without a CAS No. or other numerical identifier. List Numbers do not have any legal significance, rather they are purely technical identifiers for processing a submission via REACH-IT.
RID	Réglement concernant le transport International ferroviaire de

SADT	marchandises Dangereuses (= Regelung zur internationalen Beförderung gefährlicher Güter im Schienenverkehr)
SU	Self-Accelerating Decomposition Temperature
SVHC	(= Selbstbeschleunigende Zersetzungstemperatur) Sector of use (=Verwendungssektor)
Tel.	Substance of Very High Concern (= besonders besorgniserregende Substanzen)
ThOD	Telefon
TOC	Theoretical oxygen demand (=Theoretischer Sauerstoffbedarf)
TRGS	Total organic carbon (= Gesamter organischer Kohlenstoff)
UN RTDG	Technische Regeln für Gefahrenstoffe
VbF	United Nations Recommendations on the Transport of Dangerous Goods (= die Empfehlungen der Vereinten Nationen für die Beförderung gefährlicher Güter)
VCI	Verordnung über brennbare Flüssigkeiten
VeVA	Verband der Chemischen Industrie e.V.
VOC	Verordnung über den Verkehr mit Abfällen (Schweiz)
vPvB	Volatile organic compounds (= flüchtige organische Verbindungen)
VwVwS	Very persistent and very bioaccumulative (= sehr persistent und sehr bioakkumulierbar)
WBF	Verwaltungsvorschrift wassergefährdende Stoffe
WGK	Eidgenössisches Department für Wirtschaft, Bildung und Forschung (Schweiz)
WGK1	Wassergefährdungsklasse gemäß Verwaltungsvorschrift wassergefährdender Stoffe
WGK2	Schwach wassergefährdend
WGK3	Wassergefährdend
WHO	Stark wassergefährdend
Wwt	World Health Organization
	Wet weight (= Feuchtmasse)